

SATZUNG

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck, Ziele
- § 3 Geschäftsjahr des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Sparten
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Haftung
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Gültigkeit dieser Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Ruhrgas 1929“
 - nachstehend „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. und nach Eintragung im Vereinsregister somit den Namen

Sportgemeinschaft Ruhrgas 1929 e.V.

§ 2

Vereinszweck, Ziele

1. Der Verein hat den Zweck, den Sport zu fördern und in diesem Zusammenhang auch seinen Mitgliedern die Ausführung sportlicher Betätigung zu ermöglichen und in diesem Kreise die sportliche Gemeinschaft und Freundschaft zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig, haben aber Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 3

Geschäftsjahrs des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden (z.B. Mitarbeiter der E.ON-Gruppe und ihrer jetzigen oder ehemals verbundenen Gesellschaften Ruhrgas AG/Open Grid Europe GmbH sowie deren Angehörige und sonstige natürliche Personen).
2. Aufnahme gesuche sind schriftlich oder per Email an den Vorstand des Vereins zu richten, der im Einvernehmen mit dem/den Spartenleiter(n) der vom Beitrittswilligen gewünschten Sparte hierüber entscheidet. Hat der Vorstand die Aufnahme nicht binnen vier Wochen abgelehnt, ist der Bewerber aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs, und zwar sofern angegeben, an dem in der Beitrittserklärung definiertem Datum. Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Verpflichtung, den festgesetzten Jahresbeitrag, der aus dem Grundbeitrag und dem/den Spartenbeitrag/Spartenbeiträgen besteht, zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag wird per Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - 1.1. durch Austritt aus dem Verein,
 - 1.2. durch Tod bzw. – bei Firmenmitgliedschaften – Erlöschen (Löschung im Handelsregister).
 - 1.3 durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden. Zur Wirksamkeit der Kündigung muss diese bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

Das Mitglied kann eine Eingangsbestätigung der Kündigung verlangen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Der Austritt eines Funktions- oder Amtsträgers des Vereins bewirkt zugleich das sofortige Ende der innegehaltenen Funktion(en). Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in besonders schwerwiegender Weise gegen die Ziele des Vereins verstoßen, insbesondere dessen Vermögen geschädigt oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit in ehrenrühriger Weise nachhaltig beeinträchtigt hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt und auf Mahnung länger als zwei Monate nicht reagiert hat. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nachdem ihm der beabsichtigte Ausschluss mitgeteilt wurde, schriftlich Stellung zu nehmen.
6. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch einstimmig zu fassenden Beschluss des Vorstandes (s. § 8 Ziff. 1 a). Dem Mitglied ist Anhörung zu gewähren. Mit Zugang des Beschlusses bei dem Mitglied endet die Mitgliedschaft.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Spartenversammlungen,
4. die Spartenleiter.

Organe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nur die unter Ziff. 1. und 2. genannten.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist alle zwei Jahre in den ersten sechs Monaten eines Jahres vom Vereinsvorsitzenden durch Einladung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugeschickt werden.
2. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 2.1. Bericht des Vorstandes und Geschäftsbericht des Schatzmeisters,
 - 2.2. Prüfungsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3. Neuwahl des Vorstandes (sofern anstehend) und der Kassenprüfer,
 - 2.4. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung des Jahresgrundbeitrages,
 - 2.5. Anträge (sofern vorliegend).
3. Im Übrigen sind der Mitgliederversammlung folgende Entscheidungen vorbehalten:

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und alle Angelegenheiten, die das Schicksal des Vereins grundsätzlich berühren.
4. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorsitzenden des Vereins in gleicher Weise einberufen werden, wie die Jahreshauptversammlung. Sie ist in jedem Fall einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich oder per E-Mail verlangen und dabei den gewünschten Verhandlungsgegenstand angeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann sich durch einstimmigen Beschluss vertagen. Sie ist dann jedoch vom Vorstand binnen eines Monats mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut einzuberufen.
7. Zur Beschlussfassung ist, außer bei Satzungsänderung (§ 12) oder Vereinsauflösung (§ 13) die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Briefwahl ist ausgeschlossen.

8. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlungen außer bei Vorstandswahlen. Ist er verhindert, wird ein anderer Versammlungsleiter gewählt.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vereins bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist; das Protokoll gilt als genehmigt, sofern es nicht binnen 12 Wochen nach der Bekanntgabe von einem Mitglied schriftlich (unter Darlegung der Gründe) angefochten wird. Sofern ein Protokoll angefochten wurde, wird hierüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung entschieden. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erstellen.

§ 8

Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden folgende gewählte Mitglieder:
 - a) Der Vorsitzende, der Schriftführer, der zugleich zweiter Vorsitzender des Vereins ist, und der Schatzmeister. Diese Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - b) Die Spartenleiter.
 - c) Die Mitglieder zu Ziff. 1 a) und Ziff. 1 b) bilden den Gesamtvorstand.
2. Ämter gemäß Ziff. 1 a) und 1 b) können nicht gleichzeitig innegehalten werden.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziff. 1 a) erfolgt in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen und falls von der Mitgliederversammlung beschlossen, durch geheime Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine einmalige Stichwahl unter den Bewerbern gleicher Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung zu ziehen hat.
4. Die Amtszeit des Vorstandes gemäß Ziff. 1 a) dauert vier Jahre; sie endet mit der Wahl des nächsten Vorstandes. Bei Rücktritt vom Amt endet sie mit Zugang der Rücktrittserklärung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß Ziff. 1.a) während der Dauer seiner Amtszeit aus, so soll der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied auswählen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Der Vorstand gemäß Ziff. 1 a) führt die Geschäfte des Vereins nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und schlägt deren Tagesordnung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder den Sparten in eigener Verantwortung vorbehalten sind. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Zur Erledigung bestimmter, genau definierter Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder bevollmächtigen oder Dritte beauftragen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes gemäß Ziff. 1 a) werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse bedürfen, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In diesem Fall kann der Antragsteller einmalig eine Wiederholung der Abstimmung in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes verlangen.

7. Spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung findet eine Sitzung des Gesamtvorstandes statt. Zu dieser Sitzung müssen die Anträge, die auf der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, vorliegen.
8. Die außer-/gerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes gemäß Ziff. 1 a).
9. Der Gesamtvorstand beschließt über Eröffnung und Schließung von Sparten.
10. In den Jahren, in denen keine Jahreshauptversammlung abgehalten wird, genehmigt der Gesamtvorstand den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlag.

§ 9

Sparten

Alle Mitglieder, die jeweils eine Sportart betreiben, bilden eine Sparte. Die Mindestmitgliederzahl einer Sparte beträgt zehn Mitglieder. Sparten mit weniger Mitgliedern müssen sich der Sparte einer verwandten Sportart anschließen.

Hinsichtlich der Geschäftsführung in den Sparten gelten §§ 7, 8 und 10 dieser Satzung entsprechend, wobei Sparten mit einem Budget unter € 1.000,-- einer vereinfachten Kassenprüfung durch den Schatzmeister unterliegen.

Im Übrigen gilt folgendes:

Die Spartenmitglieder wählen einen Spartenleiter durch Handzeichen oder falls durch die Spartenversammlung beschlossen, einen Spartenleiter in geheimer Abstimmung.

Der Spartenleiter ist für die Organisation und den Sportbetrieb in der Sparte verantwortlich; zur Erledigung bestimmter, genau definierter Aufgaben kann der Spartenleiter einzelne Mitglieder bevollmächtigen oder Dritte beauftragen.

Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Der Spartenleiter ist Mitglied des Gesamt-Vorstandes gemäß § 8 Ziff. 1 c).

§ 10

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für vier Geschäftsjahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht dem Verein angehören. Sie erstatten ihre Prüfungsberichte auf der Jahreshauptversammlung.

§ 11

Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinsreinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen.
2. Über Satzungsänderungen einschließlich Vereinszweckänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat unter Nennung des Beschlussthemas einzuberufen und nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ist die so einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb eines Monats erneut einzuberufen, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. In Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Ziff. 1 a) die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet, und zwar konkret Kinder und/oder Jugendliche aus sozial schwierigem Umfeld bzw. Verhältnissen bei der Erlangung einer schulischen und beruflichen Ausbildung bzw. entsprechenden Abschlüssen unterstützt (wie zum Beispiel der Essener Kinderschutzbund).

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 14

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Essen, 12.03.2015

Der Vorstand

Wolfgang Löbbert
(Vorsitzender)

Ilona Köhler
(Schriftführerin)

Norbert Tegethoff
(Schatzmeister)